

I. Die Freien.

Sie hiessen Herren freie Bauern, Besitzer freier Stätten, Allodialfreier aber contribuabler Bauerngüter. Übrigens werden sie auch Colonen und Meier genannt (Weil man immer die Idee festhielt, sie seien ursprünglich Leibeigene gewesen. Zurhellen definiert: Freie Bauern sind die, welche zwar öffentliche Landeslasten entrichten müssen, aber sonst weder für ihre Person, noch in Absicht ihrer Stätte eines Andern Eigentum unterworfen sind). Die Berichte der Ämter sind noch ebenso verwirrt, wie zuvor. Doch sind schon mehr Präjudizien gesammelt, und man strebt nach gleichmässigen Grundsätzen. Nach jetzigem Standpunkt der Gesetze ist zwar der Gegenstand nicht mehr von praktischem Interesse. Aber interessant ist es zu sehen, wie man die freien Bauern behandelte, und was dieselben an altem Herkommen erhalten hatten. Da auch jetzt wieder die Gesetzgebung darauf bedacht ist, zu prüfen, welche Rechtsverhältnisse den Zuständen und Einrichtungen der Bauern am nützlichsten und zusagendsten sind.

1.) Die meisten Gerichte fühlten den Mangel eines Gesetzes und erklärten, dass es an allen gesetzlichen Bestimmungen fehle und beklagten es, dass Ein Richter so, der Andere anders verfare. Man sprach hiermit die Überzeugung aus, dass gemeinrechtliche Prinzipien nicht anwendbar seien. Leichter halfen sich daher andere, indem sie stets die Eigentumsordnung, soweit es sich tun liess, analog anwendeten. Manche folgten den Spuren eines verdunkelten Herkommens. Das Gericht Sparenberg sollte den Beweis darüber führen, dass dem Jüngsten das Anerbrecht kompetiere, und es erklärte, das lehre die tägliche Erfahrung. Das Amt Schlüsselburg bezeugte das Anerbrecht des Aeltesten, und versicherte, dass diese so ausser Zweifel sei, dass sich keine Präjudizien darüber vorfänden. Unter mancherlei Modifikationen wurde bald dem Aeltesten, bald dem Jüngsten das Anerbrecht zuerkannt. Von Ravensberg dem jüngsten Sohne, in Ermangelung von Söhnen aber der ältesten Tochter.

2.) Nur wenige bemerkten es, dass solange die Eltern selbst disponierten, sie die freie Wahl hatten, Einem ihrer Kinder das Gut zu geben, und für die Anderen die Abfindungen zu bestimmen. Es lag dieses Recht aber so nahe, dass es nie als allgemeine Observanz bezweifelt wurde. Das Gericht Beek bezeugte auch, dass Freie ihre Stätten, jedoch im Ganzen und ohne Zersplitterung verkaufen, vertauschen, und auf den Todesfall vermachen könnten. – Wenn das Amt Petershagen bemerkt, dass man den Kindern der Freien, ebenso wie denen der Eigenbehörigen, keine Vormünder zu ernennen pflegte, so fehlt es nicht nur an jedem analogen Grunde, sondern es konnte dieses Verfahren nur in einer gröblichen Vernachlässigung der Gerichte, oder in einer irrtümlichen Extension der Folgen der Gütergemeinschaft während des Witwenstandes der Mutter, seinen Grund haben.

3.) In Hinsicht der Brautschätze stossen wir auf dieselben divergierenden Ansichten:

a.) Viele haben sich zur Eigentumsordnung gewandt. Heepen, das sich vor 20 Jahren auf das Herkommen bezogen hatte, richtete sich jetzt nach der Eigentumsordnung. Schildesche hatte seine gemeinrechtlichen Grundsätze verlassen, und ebenfalls jenem Gesetz gehuldigt. Es bezog sich auf ein Judicat (*Urteil*) in Sachen des Vormundes Meyers zu Müdehorst Kinder wie die Witwe Meyer. Die Sache kam aber, wie wir aus den berichten sehen, nur selten, nämlich dann zur Sprache, wenn die Eltern gestorben waren, und nicht disponiert hatten. Hier fehlt es, sagen sie, an bestimmten Normen.

b.) Die meisten deuten das unbestritten herrschende Herkommen, welches wohl stets, wo es nicht zu gerichtlichen Kontestationen kam, angewendet wurde, in vagen Worten an. Schlüsselburg sagte, dass mit Rat und Zuziehung der nächsten Verwandten das Abfindungsquantum festgesetzt wurde. Vlotho: die Abfindung geschehe nach Beschaffenheit der Stätte. Beek: die übrigen Kinder erhielten einen verhältnismässigen Brautschatz nach Abfindung. Auch Amt Ravensberg blieb bei seiner Billigkeitsnorm, und versicherte, dass nach dem Herkommen stets der Jüngste das Anerbrecht gehabt, und dass man die Kindesteile ex aequo et bono (*aus Gerechtigkeit und Güte*) durch Vergleiche reguliert habe. Nun sei aber vor einigen Jahren ein Fall zur Kontroverse gekommen, zwischen der Anerbin von Klacks Stätte und deren Geschwister, wo per sent. appel. (*per gestellter Forderung*) de 14. März 1775, welche in revisorio (*Revision*) bestätigt wurde, festgesetzt worden sei, dass die Bestimmungen der Kindesteile und Brautschätze von freien Stätten ebenso wie bei Eigenbehörigen und Meierstätten geschehen solle. Seitdem habe man sich danach gerichtet.

c.) Manche Gerichte hielten noch an gemeinrechtlichen Teilungsprinzipien fest. Vom kombinierten Stadtgericht zu Herford war es wohl nicht zu verwundern, wenn es behauptet, dass sämtliche Mobilien und Immobilien müssten taxiert, und hiernach dem Anerben, gleich den übrigen Geschwistern, ihre Portionen angewiesen werden (**Dabei sollen aber die Erbteile erst bei der Grossjährigkeit, und zwar in leidlichen Terminen, ohne Verzinsung abgeführt werden, welches wieder aus den Colonat-Ordnungen entlehnt war**). Schwerer möchten aber Ämter ihr Verfahren durchgesetzt haben, wonach sie von der Taxe des Ganzen dem Anerben portionem virilem (**ein männlicher Anteil**) überwiesen, da die Regierung sogar den Grundsatz ausgesprochen hatte, dass die Eigentumsordnung solle als Norm angenommen werden.

4.) Dass die eheliche Gütergemeinschaft herkömmlich war, darin stimmten Alle ebenso überein, als darin, dass eine förmliche Schichtung nicht tunlich sei. Es trat demnach hier dieselbe Schwierigkeit ein, wie bei den Brautschätzen. Das Amt Sparenberg-Enger war der Meinung, das Ganze werde taxiert, und der überlebende Ehegatte erhalte hiernach die Hälfte, sowie die Kinder die andere Hälfte. Freilich sei es für denjenigen Erben, der diese Portionen auszahlen sollte, hart, wenn er die Immobilien gleichsam seinen Miterben abkaufen müsse. Man habe daher bei allen neueren Verträgen die Verfügung getroffen, dass dem Besitzer eines solchen Gutes die Gebäude, weil diese eigentlich keinen Ertrag gewährten, auch wohl ein Teil des Gehölzes, sei frei gelassen worden. Man wünsche, dass der Fall künftig gesetzlich bestimmt werde. Wir sehen hier ein offenes Bekenntnis, dass gemeinrechtliche Teilungs-Prinzipien sich mit dem Bestand der Bauerngüter nicht vertrugen, und die Gerichte hätten wohl getan, dem alten Brautschatzsystem treu zu bleiben, und das Herkommen zu erforschen. – Schlüsselburg berichtete, dass auf eine Schichtung der Eltern und Kinder noch niemals sei geklagt worden. Bei zweiter Heirat würden den Kindern ein paar Vormünder ernannt, und dann die Brautschätze verschrieben und vom Gericht konfirmiert. – Das Gericht Beek sagte: Förmliche Schichtungen seien bei zweiter Heirat nicht üblich, sondern die Kinder erster Ehe behielten in der Succession den Vorzug, und bezahlten den Geschwistern die ausgesetzten Kindesteile. Die letzteren Berichterstatter übergehen das Recht des überlebenden Ehegatten, an dem er in zweiter Ehe seinen Mitgenossen will Teil nehmen lassen, ganz.

Nach den Arbeiten der Kommissarien, welche Seitens der Regierung mit Sammlung und Ordnung der Provinzialrechte beschäftigt waren, insbesondere nach dem ausführlichen Aufsatz des Regierungs-Rat Crayen, nahm man folgendes bei den freien Bauernstätten als Resultat an:

- 1.) Es gibt keine geschriebene besondere Gesetze über die Rechtsverhältnisse dieser Bauern, namentlich wegen der Erbfolge und Auseinandersetzung (**Man bezog sich besonders auf einen Bericht des Amtrats Meinders vom 22. November 1773**). Dieselben wären aber umso nötiger, da die Hälfte der Bauern freien Standes sei. Man refüsierte also auch hier gemeinschaftliche Grundsätze, und setzte ein eigenes Bauernrecht als notwendig und wesentlich voraus.
- 2.) Die Unteilbarkeit der Höfe (insofern sie contribuabel sind) ist gesetzlich, und observanzmässig allgemein angenommener.
- 3.) Hierdurch entstehen manche Beschränkungen, und Rechtsverhältnisse, die den Colonat- und Meier-Ordnungen analog sind. Doch gebührt den Eltern die freie Disposition, sowohl unter Lebendigen als von Todeswegen, aber so, dass sie das Colonat nicht zersplittern. Dies ist auch gerichtlich in drei Instanzen entschieden in Sachen Nodewehr gegen Nodewehr (1760). In Sachen Fretmeyer gegen Engelking (1779) und in Sachen Petermann gegen König
- 4.) Die Eltern können daher den Anerben unter ihren Kindern bestimmen, und für die übrigen die Brautschätze festsetzen. – Nun vergass man aber die Natur des deutschen Brautschatzes, und verwirrte sich in fremden Rechtsideen. Es entstand nämlich die Frage: wie, wenn die Kinder durch die Bestimmung des Brautschatzes nach den Grundsätzen des römischen Rechts in der legitima verletzt sind? Man brachte heraus, dass auf diesen Pflichtteil nicht zu sehen, doch aber der Beweis darüber nachzulassen sei, dass die Kinder über die Hälfte verletzt seien. Wo dieser Fall nicht eintrete, müssten sie mit dem bestimmten Brautschatz zufrieden sein. So wurde in Sachen Klacks gegen Klacks und Petermann gegen König rechtskräftig festgesetzt. Crayen nahm den Grundsatz an, dass wenn Eltern, bei eines Kindes Verheiratung den Brautschatz verschrieben haben, dieses dadurch von der elterlichen Erbschaft völlig abgefunden wird. Und es war auch hiernach, auf den Grund der von allen Ämtern eingeforderten Berichte, im Jahr 1766 in Sachen Viermann gegen Rönekamp erkannt worden. In der Rodewehrschen oben allegierten (**behaupteten**) Sache wurde einige Jahre früher entschieden, dass der Brautschatz nicht völlig abfinde, sondern konferiert werden müsse. Die Richter dachten aber an römische dos

(Geschenk). – Dass den Kindern jedoch die Succession in das Gut offen blieb, daran wurde nirgends gezweifelt.

5.) Haben die Eltern nicht disponiert, so tritt ein analog der Eigentums-Ordnung gebildetes Anerbenrecht ein. Das Reskript vom 23. Juli 1748 bestimmt bei allen Eigenbehörigen Stätten den Jüngsten als Anerben, und lässt bei den Freien eine konträre Observanz zu. In dubio **(im Zweifel)** ist daher auch der Jüngste der Anerbe. So wurde im Jahr 1771 rechtskräftig in Sache Huke gegen Huke entschieden, wiewohl der Schluss etwas gewagt war.

6.) Die übrigen Geschwister müssen sich, da die Stätte nicht zersplittert werden darf, mit Brautschätzen begnügen. – Über die Norm der Festsetzung herrschten aber bei den oberen Gerichten ebenso viele Zweifel, wie bei den Ämtern. In Sachen Huffmeyer gegen Huffmeyer wurde im Jahr 1764 in drei Instanzen ganz verschieden erkannt. In revisorio ging die rechtskräftige Entscheidung dahin, dass:

- a.) die ganze Stätte nebst den Gebäuden und der Hofgewehr solle taxiert;
- b.) hiervon der Betrag der Schulden abgezogen werden;
- c.) ebenso sollen die onera realia **(die echten Belastungen)** ohne Ausnahme, und zwar den jährlichen Betrag mit Prozent zu Kapital gerechnet, in Abzug kommen;
- d.) auch das Leibzuchthaus und Land (der Stiefvater behielt die Leibzucht) sollte angezogen;
- e.) und so die Masse zwischen dem Anerben und den übrigen Geschwistern geteilt werden;
- f.) die verheirateten Geschwister sollten sich jedoch den Brautwagen oder die Aussteuer von ihrer Portion abrechnen lassen. --

Die Regierung setzte aber bald wieder den Grundsatz durch, dass nach Analogie der Eigentums-Ordnung (10 §. 4.) die Ländereien und Hofgewehr nicht veranschlagt werden könnten, sondern dem Anerben als ein praecipuum **(eine Hauptsache)** müssten belassen werden. Eine Menge vorliegender Judicate sprechen diese Entscheidungsnorm aus. Und natürlich musste eine solche Ansicht allmählich auf die unteren Gerichte einwirken, und das Herkommen auf eine, streng genommen, ungerechte Weise schmälern und verdrängen.

7.) Die Brautschätze werden, auf den Grund der Atteste sämtlicher Beamten, in geringen Terminen bezahlt, und nicht verzinst. Die Kinder beider Ehen erhalten gleiche Brautschätze, doch gebührt den ersten das Anerbrecht.

8.) Die Leibzucht, insbesondere der Stiefeltern, wird nach Analogie der Eigentumsordnung auf ein Sechstel bestimmt. Man bezog sich hauptsächlich auf ein Judicat von 1761 in Sachen Witwe Houmann gegen Ratert **(Auch in Sachen Eckhof gegen Eheleute Rusts zu Schlüsselburg wurde durch ein rechtskräftiges Erkenntnis vom 20. November 1766 der sechste Teil der zum Gute gehörigen Ländereien als Leibzucht anerkannt).** – Einige Ämter bezeugen, dass die Alten gewöhnlich mit den jungen Leuten an Einen Tisch gehen. Natürlich; mit einem Sechstel des Gutes war die eigene Leibzuchtwirtschaft wohl in seltenen Fällen zu führen.

9. Über die Frage der Schichtung geht Crayen leise weg, und sagt: «Ob die freien Bauern, wenn sie zur zweiten Ehe schreiten, schichten müssen, darüber sind die Gerichte uneinig. Einige bejahen es, Andere behaupten, die Schichtung sei nicht hergebracht. Die Kinder beider Ehen erhielten aber gleiche Brautschätze». Warum nicht geradezu es ausgesprochen, dass Mahljahre bewilligt werden, mit ihren rechtlichen Folgen, da es ja angenommen wird, dass die Stiefeltern Leibzucht beziehen können? Was bleibt denn anderes übrig, wenn schon Unteilbarkeit, Anerbrecht und Brautschatz nach den Colonatrechten reguliert sind, und Gütergemeinschaft angenommener Grundsatz ist? Die Missgriffe, die bei solchen Schwankungen entstehen, zeigen sich gleich. So nimmt Zurhellen in seinem Aufsatz über das Provinzialrecht, gestützt auf ein Judicat in Sache der Witwe Fincken aus Hartum gegen den Meier zu Hammelbeck dafür an, dass, wenn der Überlebende wieder heiratet, und demnächst die Leibzucht beziehe, dann ohne Kinder zweiter Ehe stirbt, und den Stiefvater oder die Stiefmutter zurücklässt, die in der zweiten Ehe erworbenen, und aus der ersten Ehe mit auf die Leibzucht genommenen Güter wegen der Gütergemeinschaft, und weil bei den Bauern, wenn sie zur zweiten Ehe schreiten, keine Schichtung geschieht, halb die Stiefeltern und halb die Kinder erster Ehe erben. – Man dachte sich also bei nicht Statt findender Schichtung das Verhältnis als fortdauernd, und da es doch notwendig musste reguliert werden, welches nur durch Bestimmung von Mahljahren geschehen konnte. – Eigentliche Bauernlehne gab es nicht. Im Amt Petershagen waren Burgmannshöfe, die vor Alters, wo die Bischöfe zu Petershagen residierten, an Burgmannen zu Lehn gegeben worden waren. Sie waren aber meist bürgerliche Hände gekommen, und hatten allmählich ihre Lebensqualität verloren. Sie genossen jedoch Freiheiten, und waren eximierte Güter.